

Verordnung für Heilbehelfe, Hilfsmittel und ambulante Heilbehandlungen		Kostenträger: KFA Wien	Kategorie: erwerbstätig arbeitslos selbstständig
Patient/in: Luef Sarah		3507 281298	Diagnose: V.a.PTBS
Wohnanschrift: Leedorfer Hauptstraße 30/1 2500 Baden		Verordnung: Psychotherapie erbeten	
Versicherte/r:		☐ Arbeitsunfall ☐ Fremdverschulden ☐ Verkehrsunfall	
Beschäftigt bei (Dienstgeber/in, Dienstort)		01.12.2025	
Datum		Stempel u, Unterschrift der Lieferfirma	
Übernahmedatum		Unterschrift des Empfängers	
Diese Verordnung ist 14 Tage vom Ausstellungstage an gerechnet gültig!		Bewilligungsvermerk der Krankenkasse Versicherungsleistung inkl. MwSt.: € bzw.% der Kosten lt. Tarif inkl. MwSt.- Kostenanteil: 10 % der Kosten, mindestens € Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur 80 % der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!	

<u>Kostenvoranschlag (Tarife inkl. MwSt.):</u>		Verabfolgte Heilbehandlungen ambulante Badekuren	
		Bestätigung nach jeder einzelnen Behandlung einholen!	
		Datum	Unterschrift
..... Datum	 Stempel des Vertragspartners		
Die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der Kasse nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 20% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG). 10 % der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 20% der Höchstbeitragsgrundlage, sind vom Versicherten zu tragen. Für ständig benötigte Behelfe, die aber nur einmal oder kurzfristig verwendet werden können, sind vom Versicherten 10% der Kosten zu übernehmen.			
Das Ausmaß der von der Kasse zu bezahlenden Kosten darf für Heilbehelfe, für Körperersatzstücke bzw. Krankenfahrstühle und für sonstige Hilfsmittel den satzungsmäßig vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Handelt es sich um medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung, so werden die Kosten zur Gänze (Maß des Notwendigen) übernommen. In welcher Höhe die Kasse den Kostenzuschuss leistet, ist aus der auf der Verordnung erteilten Bewilligung ersichtlich.			
Die Kasse übernimmt den Kostenanteil			
a.) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die wegen einer erheblichen Behinderung ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht.			
b.) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit.			
Im Falle der Voraussetzungen nach Punkt b) ist vom Vertragsarzt ein zweiter Aufdruck des Arztstempels in dem hierfür vorgesehenen Raum der Verordnung anzubringen.			
Bei Zutreffen der oben angeführten Voraussetzungen wird vom Vertragspartner kein Kostenanteil eingehoben.			
		Anmerkungen:	